

# Feuerwehrreglement

## der politischen Gemeinde Dietlikon

Gültig ab 01.01.2008

## Inhalt

A.	Grundlagen und Zweck .....	1
Artikel 1	Grundlage .....	1
Artikel 2	Zweck .....	1
Artikel 3	Geschlechtsneutrale Formulierung.....	1
B.	Organisation der Feuerwehr Dietlikon.....	1
Artikel 4	Aufgaben der Gemeinde.....	1
Artikel 5	Organisation .....	1
C.	Organe der Feuerwehr Dietlikon .....	2
1.	Zuständigkeiten .....	2
Artikel 6	Gemeinderat.....	2
Artikel 7	Kommandant.....	2
Artikel 8	Leitungsteam .....	2
Artikel 9	Stab .....	3
Artikel 10	Offiziere .....	3
Artikel 11	Dienstleistungen Gemeindeverwaltung .....	3
Artikel 12	Verrechnung von Einsätzen .....	3
2.	Finanzielle Kompetenzen.....	4
Artikel 13	Bruttoprinzip .....	4
Artikel 14	Leitungsteam .....	4
Artikel 15	Kommandant, Materialverwalter und Rechnungsführer .....	4
Artikel 16	Kompetenzen im Vergabeverfahren.....	5
3.	Personalkompetenzen .....	5
Artikel 17	Kommandant.....	5
Artikel 18	Offiziere .....	5
D.	Organisation gegenüber Privaten.....	6
Artikel 19	Ausrüstungsgegenstände und Feuerwehrmaterial .....	6
Artikel 20	Instruktion der Feuerwehr an Private .....	6
E.	Schlussbestimmungen .....	6
Artikel 21	Inkrafttreten .....	6

## A. Grundlagen und Zweck

### **Artikel 1      Grundlage**

Gestützt auf Artikel 30 Ziffer 12 lit. c der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat das nachstehende Feuerwehrreglement.

### **Artikel 2      Zweck**

Das Feuerwehrreglement regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des übergeordneten Rechts (Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24.9.1978, Verordnung über die Feuerwehr vom 14.12.1994 sowie Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr vom 16.12.1994) die Kompetenzen und Aufgaben im Feuerwehrwesen.

### **Artikel 3      Geschlechtsneutrale Formulierung**

Wo in diesem Reglement nur die männliche oder weibliche Schreibweise verwendet wird, ist jeweils die andere Form mitgemeint.

## B. Organisation der Feuerwehr Dietlikon

### **Artikel 4      Aufgaben der Gemeinde**

Die Gemeinde unterhält eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr. Sie stellt der Feuerwehr die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude zur Verfügung, errichtet und unterhält die notwendigen Alarm- und Löschwasseranlagen und sorgt für die genügende Ausbildung der Feuerwehr.

### **Artikel 5      Organisation und Personalbestand**

Die Organisation und der Personalbestand der Ortsfeuerwehren werden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ), entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, festgelegt. Die Gebäudeversicherungsanstalt bestimmt nach Anhören der Gemeinde die Bestände der minimalen Basisorganisation.

## C. Organe der Feuerwehr Dietlikon

### 1. Zuständigkeiten

#### **Artikel 6 Gemeinderat**

Dem Gemeinderat obliegt:

- a) der Erlass des Feuerwehrreglements;
- b) die Festsetzung des Personalbestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der GVZ;
- c) die Ernennung des Kommandanten;
- d) die Festsetzung der Besoldung und Funktionsentschädigungen, auf Antrag des Kommandanten;
- e) die Genehmigung des Voranschlages für die Feuerwehr, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

#### **Artikel 7 Kommandant**

Dem Kommandanten obliegt die Gesamtführung einer schlagkräftigen, gut ausgebildeten und jederzeit einsatzbereiten Feuerwehr. Er ist gegenüber dem Gemeinderat für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsfeuerwehr und zur Einhaltung des Voranschlages für die Feuerwehr verantwortlich. Er stellt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sicher. Im Übrigen richtet sich seine Verantwortlichkeit nach dem übergeordneten Recht.

Er kann bestimmte Aufgaben an geeignete Kaderleute delegieren.

#### **Artikel 8 Leitungsteam**

Das Leitungsteam umfasst:

- a) den Kommandanten (Vorsitz);
- b) alle Offiziere;
- c) den Rechnungsführer (Protokoll);
- d) den Materialverwalter.

Dem Leitungsteam obliegt die Erstellung des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates, die Festlegung der Funktionsentschädigungen sowie der Beschluss von Ausgaben im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Artikel 9        Stab**

Der Stab umfasst:

- a) den Kommandanten;
- b) den Kommandanten Stellvertreter;
- c) den Ausbildungschef;
- d) den Rechnungsführer (Administration);
- e) den Materialverwalter.

Der Stab sorgt für die Sicherstellung namentlich folgender logistischer Aufgaben im Jahresbetrieb:

- Alarmierung und Kommunikationsmittel;
- gebäudetaktische Einsatzbereitschaft;
- fachspezifische Ausbildung der Mannschaft und der Kader;
- administrativer Betrieb und Sekretariatsarbeiten;
- Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Feuerwehrmaterial.

## **Artikel 10      Offiziere**

Offiziere sind Übungs- und Einsatzleiter. Neben dieser fachlichen und personellen Führungsverantwortung übernehmen sie die ihnen durch den Kommandanten zugewiesenen Verantwortungsbereiche. Diese sind im Anhang aufgeführt.

## **Artikel 11      Dienstleistungen Gemeindeverwaltung**

Materialverwaltung, Buchführung, Besoldungs- und Subventionswesen sowie allgemeine Sekretariatsarbeiten werden durch Personal der Gemeindeverwaltung erledigt. Der Gemeinderat legt in Absprache mit dem Kommandanten und dem Gemeindegemeinschafter die dafür zur Verfügung stehenden Stellenprozenze fest.

Soweit Personal der Gemeindeverwaltung im Rahmen seiner Anstellung Aufgaben des Feuerwehrwesens erledigt, untersteht es in fachlicher Hinsicht den Organen der Feuerwehr. In personeller und organisatorischer Hinsicht ist es der Gemeindeverwaltung unterstellt.

## **Artikel 12      Verrechnung von Einsätzen**

Das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates verfügt den Ersatz der Kosten der Feuerwehreinsätze im Einvernehmen mit dem Kommandanten. Dabei sind die durch die GVZ erlassene Tarifempfehlungen und Weisungen zu beachten.

## 2. Finanzielle Kompetenzen

### Artikel 13 Bruttoprinzip

Die Ausgaben sind brutto zu bewilligen. Leistungen Dritter an Investitionen können abgezogen werden, wenn sie verbindlich zugesichert und bezüglich ihrer Höhe in Franken oder Prozenten eindeutig festgesetzt sind.

### Artikel 14 Leitungsteam

Dem Leitungsteam werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende finanziellen Kompetenzen übertragen:

- a) Einmalige Ausgaben, die **im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung über Fr. 5'000 und unter Fr. 50'000 im Einzelfall
  - Investitionsrechnung über Fr. 2'500 und unter Fr. 25'000 im Einzelfall
- b) Wiederkehrende Ausgaben, die **im Bewilligungsjahr im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung über Fr. 2'500 und unter Fr. 25'000 im Einzelfall
  - Investitionsrechnung über Fr. 1'500 und unter Fr. 15'000 im Einzelfall
- c) Einmalige Ausgaben, die **nicht im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung unter Fr. 5'000 pro Jahr
  - Investitionsrechnung keine
- d) Wiederkehrende Ausgaben, die **im Bewilligungsjahr nicht im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung unter Fr. 1'000 pro Jahr
  - Investitionsrechnung keine
- e) Gebundene Ausgaben, die **nicht im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung keine
  - Investitionsrechnung keine

Über die Bewilligung von Ausgaben gemäss lit. c sind das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates und das Finanzamt umgehend zu informieren.

### Artikel 15 Kommandant, Materialverwalter und Rechnungsführer

Kommandant, Materialverwalter und Rechnungsführer sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben je folgende finanziellen Kompetenzen übertragen:

- a) Einmalige Ausgaben, die **im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung bis Fr. 5'000 im Einzelfall
  - Investitionsrechnung bis Fr. 2'500 im Einzelfall
- b) Wiederkehrende Ausgaben, die **im Bewilligungsjahr im Voranschlag enthalten** sind:
  - Laufende Rechnung bis Fr. 2'500 im Einzelfall
  - Investitionsrechnung bis Fr. 1'500 im Einzelfall

- c) Einmalige Ausgaben, die **nicht im Voranschlag** enthalten sind:
  - Laufende Rechnung keine
  - Investitionsrechnung keine
- d) Wiederkehrende Ausgaben, die **im Bewilligungsjahr nicht im Voranschlag** enthalten sind:
  - Laufende Rechnung keine
  - Investitionsrechnung keine
- e) Gebundene Ausgaben, die **nicht im Voranschlag** enthalten sind:
  - Laufende Rechnung keine
  - Investitionsrechnung keine

#### **Artikel 16 Kompetenzen im Vergabeverfahren**

Die finanzielle Kompetenz umfasst jeweils auch die entsprechende Vergabekompetenz. Vergabungen erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der Submissionsverordnung und der übergeordneten Erlasse sowie im Rahmen besonderer genereller Weisungen des Gemeinderates.

### 3. Personalkompetenzen

#### **Artikel 17 Kommandant**

Der Kommandant ist für die Kaderplanung, das Beförderungsverfahren sowie für die Ein- und Austritte verantwortlich. Beförderungen dürfen nur nach bestandenen Beförderungskursen vorgenommen werden.

#### **Artikel 18 Offiziere**

Den Offizieren stehen im Personalbereich folgende Kompetenzen zu:

- a) Konsultative Mitwirkung bei der Kaderplanung;
- b) Konsultative Mitwirkung bei der Festsetzung des Übungsplanes;
- c) Konsultative Mitwirkung bei Ein- und Austritten respektive Mutationen;
- d) Regelung des Absenzenwesens.

Der Kommandant ist im Rahmen einer Offiziersklausur zu einer angemessenen Umsetzung dieser konsultativen Kompetenzen verpflichtet.

## D. Organisation gegenüber Privaten

### Artikel 19      Ausrüstungsgegenstände und Feuerwehrmaterial

Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen und die Verwendung von Feuerwehrmaterial ausser Dienst bedürfen einer Bewilligung des Kommandanten.

### Artikel 20      Instruktion der Feuerwehr an Private

Die Feuerwehr Dietlikon erstellt grundsätzlich keine Brandschutzpläne und erteilt keine Brandschutzausbildung an Private.

Über Ausnahmen entscheidet das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates auf Antrag des Kommandanten.

## E. Schlussbestimmungen

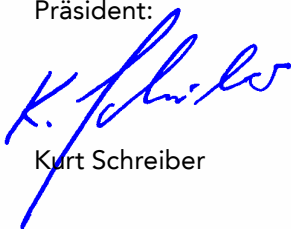
### Artikel 21      Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 20.11.2007 (GRB Nr. 251) genehmigt. Es tritt auf den 1.1.2008 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse.

#### Gemeinderat Dietlikon

Präsident:

Schreiber:



Kurt Schreiber



Martin Keller